

Bundessozialgericht
- 9 RVs 1/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 9. Mai 1979
für Recht erkannt:

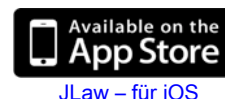
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 28. November 1978 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

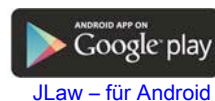
Das Versorgungsamt hatte anerkannt, daß die Klägerin wegen cerebraler Ausfallserscheinungen erheblich gehbehindert sei und im Nahverkehr ständig begleitet werden müsse. Es lehnte es aber ab, die Klägerin auch als körperbehindert im Sinne des § 39 Abs 1 Nr 1 Bundessozialhilfegesetz (BSGH) idF vom 31. Juni 1961/31. August 1965 anzusehen, so daß sie zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr berechtigt wäre (§ 3 Abs 4, Abs 5 Satz 1 Schwerbehindertengesetz -SchwbG-; § 2 Abs 1 Nr 6 Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 -UnBefG-, BGBl I 978). Dafür erschien der Versorgungsverwaltung wesentlich, daß die Klägerin geistig behindert, nicht aber durch Beeinträchtigung ihres Stütz- und Bewegungssystems bewegungsunfähig sei (Bescheid vom 18. März 1977; Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 1977).

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen, die Berufung das Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen. Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 14. September 1978 - 9 RVs 3/77 - (vgl auch Urteil vom 6. Dezember 1978 - 9 RVs 9/78 -) gestützt.

Die Klägerin hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie meint, § 3 Abs 6 Satz 4 SchwbG, wonach die Berufung in Fällen wie der vorliegenden Art nicht statfinde, sei restriktiv auszulegen. Die Berufung entfalle nur, wenn eine dem Schwerbehinderten günstige -"positive" - Feststellung getroffen worden sei. Der Zugang zur Sachprüfung durch das Rechtsmittelgericht sei lediglich der Verwaltung verwehrt. Eine andere Interpretation sei verfassungswidrig. Ferner beanstandet die Klägerin die materiell-rechtliche Auffassung des Erstrichters. Ihres Erachtens kann die Begrenzung der Rechtswohltat des § 2 Abs 1 Nr 6 UnBefG auf körperlich Behinderte nicht rechtens und nicht verfassungsgemäß sein.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin beantragt,

die angefochtenen Urteile sowie die angegriffenen Bescheide des Beklagten aufzuheben und den Beklagten zur Feststellung zu verpflichten, daß die Klägerin körperbehindert im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 6 SchwbG ist.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht statthaft.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob die Klägerin wegen ihrer geistigen Behinderung die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr erfüllt. Die Feststellungen hierüber sind nach Abs 4 des § 3 SchwbG zu treffen. Urteile der Sozialgerichte, welche diese Feststellungen betreffen, sind nach § 3 Abs 6 Satz 4 SchwbG unanfechtbar (BSG Urteil vom 14. September 1978 - 9 RVs 3/77 -). Daß die Berufung nicht gegeben ist, folgt, wie der Senat in der angeführten Entscheidung ausgeführt hat, aus dem Wortlaut des § 3 Abs 6 Satz 4 SchwbG ("Eine Berufung findet nicht statt"), aus der Gegenüberstellung dieser Gesetzesstelle mit den ihr vorangehenden Sätzen und aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die vorhergehenden Gesetzesanordnungen zeigen die Möglichkeiten im Schwerbehindertenrecht und ihre Schranken auf. Davon hebt sich die hier zu beachtende, in ihrem Inhalt rigorose Regelung so deutlich ab, daß ein Zweifel über ihren Sinn nicht aufkommen kann. Die Gesetzesmaterialien bestätigen diese Deutung. Forscht man nach dem Beweggrund, der den Gesetzgeber zu dieser wenig befriedigenden Lösung bewogen haben mag, dann kann man sich mit der Überlegung abfinden, daß die vom Rechtsmittelausschluß betroffenen Angelegenheiten lediglich Nebenwirkungen einer Schwerbehinde-



rung sind.

Der Ansicht der Klägerin, das Rechtsmittel solle nur zu Lasten der Verwaltung, nicht aber auch für Schwerbehinderte abgeschnitten sein, ist nicht zu folgen. Das LSG hat zu Recht darauf hingewiesen, daß für eine solche Auffassung nichts spricht. § 3 Abs 6 Satz 4 SchwbG unterbindet vielmehr generell die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile, welche "Feststellungen nach Absatz 4 betreffen". Damit sind sowohl zusprechende als auch verneinende Feststellungen gemeint.

Die Verfassung gewährleistet nicht den vollen gerichtlichen Instanzenzug. Die Endgültigkeit eines erstinstanzlichen Urteils ist mit dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art 20 GG) und mit dem Grundrecht auf gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber einer Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt (Art 19 Abs 4 GG) vereinbar (BVerfGE 41, 23, 26; NJW 1979, 154, 155).

Die Revision ist mithin als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

